

Zeitschrift:	Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber:	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band:	19 (1962)
Heft:	5
Artikel:	Die praktische Durchführung der Gewässerüberwachung, ihre Organisation und Finanzierung in der deutschen Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung
Autor:	Kniess, H.-M.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-783270

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die praktische Durchführung der Gewässerüberwachung, ihre Organisation und Finanzierung in der deutschen Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung

Von dipl. Ing. H.-M. Kniess, Präsident der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg

Gemäss Art. 87, 89 des Bonner Grundgesetzes ist der Bund Eigentümer der Bundeswasserstrassen, die er durch eigene Behörden verwaltet. Verwaltung ist hierbei im Sinne von Vollverwaltung zu verstehen. Sie umfasst bei der von mir geleiteten Wasser- und Schifffahrtsdirektion drei Aufgabengebiete, das sind die hoheitlichen wie Wahrnehmung der Wasserpolicie, Unterhaltung Hochwasser- und Eisdienst, die Aufgaben der Abteilung Binnenschiffahrt und die fiskalischen Aufgaben wie Grundstücksverwaltung. Zu den hoheitlichen Aufgaben gehört u. a. auch der Gewässerschutz. Für alle übrigen Gewässer ist entsprechend dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik dasjenige Bundesland zuständig, in dessen Territorium das Gewässer liegt. Abgesehen von der Ueberwachung durch die Wasserverbände, die ja noch in einem weiteren Referat behandelt werden sollen, sind es demnach zwei staatliche Verwaltungen bzw. Verwaltungsgruppen, die die Gewässerüberwachung in der Bundesrepublik durchführen. Meine Aufgabe ist es, die Gewässerüberwachung in der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung, also nur an den Bundeswasserstrassen darzustellen.

Welche Gewässer zählen zu den Bundeswasserstrassen?

Sie bestehen aus den Binnenwasserstrassen und den Seewasserstrassen. Die bundeseigenen Binnenwasserstrassen — dazu gehören vor allem die grossen Ströme und Flüsse wie Rhein, Donau, Neckar, Main, Elbe und Weser — haben eine Länge von insgesamt 3950 km. Davon sind 3144 km Flüsse und 808 km Kanäle. Unter Seewasserstrassen sind nach Auffassung der Bundesregierung die Küstengewässer einschliesslich der seewartigen Zufahrten zu den Seehäfen an Nord- und Ostsee mit dem Nord-Ostsee-Kanal zu verstehen.

Einige andere Zahlen geben ihnen noch eine bessere Vorstellung von der Bedeutung der Bundeswasserstrassen für die Wasserwirtschaft in der Bundesrepublik.

Aus den gesamten Binnenwasserstrassen werden an rund 1800 Entnahmestellen insgesamt je Sekunde 470 m³ Wasser als Kühl-, Brauch- und Versorgungswasser entnommen. Das entspricht der mittleren Abflussmenge von Main und Mosel zusammen. Für die Einleitung von Abwasser bestehen rund 7000 Einleitungsstellen.

Bezogen auf die Wasser- und Abwassermengen bedeuten diese Zahlen, dass von den gesamten wasserwirtschaftlichen Aufgaben der Bundesrepublik

Deutschland etwa 90 % der gesamten industriellen Wassermengen und Wassergütewirtschaft und etwa 67 % der gesamten Wassergütewirtschaft des Bundesgebietes in die unmittelbare Verantwortung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gelegt sind.

Die Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung ist dreistufig gegliedert. Die Spitze bildet der Bundesminister für Verkehr in Bonn. Zuständig in der Zentralinstanz ist für die fiskalischen und Hoheitsaufgaben die Abteilung Wasserbau, in der sich insbesondere zwei Referate, ein technisches und ein juristisches, mit Fragen des Gewässerschutzes befassen.

Als Mittelbehörden folgen die 12 Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, deren Verwaltungssitz sich jeweils an den Schwerpunkten der Bundeswasserstrassen befindet.

Die untere Verwaltungsstufe, die Ortsbehörden, bilden die Wasser- und Schifffahrtsämter, von denen zurzeit 60 bestehen.

Eine Sonderstellung innerhalb der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung nimmt die Bundesanstalt für Gewässerkunde in Koblenz ein. Als Bundesoberbehörde untersteht sie unmittelbar der Dienstaufsicht des Bundesministers für Verkehr und hat keinen selbstständigen Verwaltungsunterbau. Selbstverständlich ist dieser Behördenapparat nicht nur mit wasserwirtschaftlichen Aufgaben befasst. Wie die Bezeichnung Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zeigt, ist diese Verwaltung sowohl für die verkehrlichen als auch für die übrigen mit den Wasserstrassen zusammenhängenden Belange wie Wasserbau, Wasserwirtschaft usw. zuständig. Für die Gewässerüberwachung an den Bundeswasserstrassen ist es ein grosser Vorteil, dass für diese an Bedeutung stetig zunehmenden Aufgaben ein zentralgelenkter und wohlorganisierter Verwaltungsapparat zur Verfügung steht.

Welche Aufgaben führen die einzelnen Verwaltungsinstanzen im Rahmen der Gewässerüberwachung durch und wie funktioniert diese ganze Organisation praktisch?

Wie bereits gesagt, ist die Zentralinstanz der Bundesminister für Verkehr. Das ist an und für sich nicht selbstverständlich. In vielen Ländern der Bundesrepublik, und sicher auch ausserhalb derselben, sind z. B. die Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten allein oder mit anderen Ministerien für die Gewässerreinhaltung und Ueberwachung zuständig. Bundesregierung und Bundestag haben diese Aufgaben dem Bundesminister für Verkehr zugewiesen, weil ihm

die Unterhaltung der Bundeswasserstrassen obliegt und die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft unmittelbar damit verknüpft sind. Daher haben sich auch bereits die Vorgänger der Wasser- und Schiffahrtsämter mit diesen Aufgaben befasst. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr für den Gewässerschutz schliesst natürlich nicht aus, dass sich auch andere Ministerien, jeweils aus ihrer eigenen Sicht mit wasserwirtschaftlichen Fragen befassen. Die Gewässerüberwachung im eigentlichen Sinne ist aber allein Aufgabe des Bundesministers für Verkehr und der von ihm geführten Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung.

Zu den Arbeitsgebieten des technischen Referates in der Zentralinstanz gehören die Gewässerkunde, Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und die Steuerung sowie Betreuung der Bundesanstalt für Gewässerkunde. Im Rechtsreferat werden die juristischen Grundsatzfragen des Gewässerschutzes bearbeitet.

Die Tätigkeit der Zentralinstanz ist eine typisch ministerielle. Hier wird die grundsätzliche Konzeption für alle Aufgaben des Gewässerschutzes erarbeitet und von hier aus erfolgen die notwendigen Impulse. Es werden entsprechende Richtlinien, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen, die Arbeiten der untergeordneten Behörden überwacht und koordiniert und damit für ein Funktionieren der Gewässerüberwachung gesorgt. Das Ministerium wird im übrigen dann unterstützend tätig, wenn die Möglichkeiten der unteren Verwaltungsinstanzen erschöpft sind, weil es sich um Probleme von grundsätzlicher und überörtlicher Bedeutung handelt.

Bevor ich auf die Mittel- und Unterbehörden eingehe, möchte ich etwas über die Aufgaben der Bundesanstalt für Gewässerkunde sagen, die seit 1952 ihren Sitz in Koblenz hat.

Sie ist ein zentrales Institut des Bundes für die gesamte praktische und wissenschaftliche Gewässerkunde. Für die Wassergütewirtschaft besitzt sie unter anderem Referate für technische Fragen der Wassergütekunde, Hydrochemie, Hydrobiologie und Überwachung der radioaktiven Verunreinigung der Gewässer. Diese Referate stehen unter der Leitung von erfahrenen Wissenschaftern. Die Bundesanstalt ist mit den notwendigen Laboratorien ausgerüstet. Sie ist zunächst eine Stätte der Forschung. Auf dem hier vor allem interessierenden Gebiet der praktischen Gewässerüberwachung ist sie unmittelbar dadurch eingeschaltet, dass sie zusammen mit der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Untersuchungen zur Feststellung eines allgemeinen Gütebildes aller Bundeswasserstrassen durchführt und bei grossen industriellen oder kommunalen Abwassereinleitern als Gutachter auftritt. Sie führt auch die Reihenuntersuchungen für die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigungen durch. Mittelbar ist sie vor allem dadurch beteiligt, dass sie die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung fachlich berät, Messapparate und -methoden entwickelt, Rahmenbestimmungen für Reinhalteordnungen aufstellt und die Leitung und die Organisation des Überwachungsdienstes

auf Radioaktivität an den Bundeswasserstrassen innehat.

Das sind nur einige, hier besonders aktuelle Aufgabenbereiche der Bundesanstalt. Man kann aber bereits erkennen, welche Bedeutung sie für die praktische Gewässerüberwachung durch die Bundesbehörden hat. Denn hier ist eine Anstalt von wissenschaftlichem Rang durch ihre dienstliche Unterstellung unter den Bundesminister für Verkehr organisatorisch mit allen Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung verbunden. Auf diese Weise ist sie in vorzüglichem Masse zum Fachberater dieser Behörden geeignet. Für die Bundesanstalt als Forschungsstätte ist diese Verbindung mit der Praxis ebenfalls ergiebig. Als weiterer Vorteil sei noch erwähnt, dass sich die bei ihren eigenen Untersuchungen des weitverzweigten Verwaltungsapparates der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung bedienen kann.

Wie bereits in der ersten Uebersicht aufgezeigt, folgen im normalen Verwaltungsaufbau nach dem Ministerium die 12 Wasser- und Schiffahrtsdirektionen. Bei ihnen bestehen in der Regel zwei Reinhaltedezernate, von denen das eine die technischen, das andere die juristischen Fragen bearbeitet.

Neben der Dienst- und Fachaufsicht, die die Mittelbehörden über die Wasser- und Schiffahrtsämter ausüben, und dem damit verbundenen Erlass von Richtlinien und Verwaltungsanordnungen führen diese Direktionen vor allem folgende Aufgaben der Gewässerüberwachung durch:

Zusammen mit der Bundesanstalt für Gewässerkunde die durchgehenden Vorfluteruntersuchungen in chemisch-physikalischer und biologischer Hinsicht. Sie werden an besonders ausgewählten Querprofilen vorgenommen, die in der Regel unterhalb von besonders schwerwiegenden Abwassereinleitungen liegen. Eine weitere Aufgabe besteht in den Daueruntersuchungen des Vorfluters über längere Zeiträume. Diese Untersuchungen sollen vor allem Aufschluss über den Gütezustand des Vorfluters, dessen Schwankungen und Abhängigkeiten von den verschiedenen Faktoren geben. Die Ergebnisse bilden dann die Grundlage für das Sanierungsprogramm an den Bundeswasserstrassen und darüber hinaus an den in die Länderzuständigkeit fallenden Nebenwasserläufen.

Bei diesen Untersuchungen stehen der Direktion sowohl ihre eigenen Dienstkräfte und Geräte (Boote, Fahrzeuge usw.) als auch die der ihnen nachgeordneten Aemter zur Verfügung. Die Auswertung der angefallenen Proben setzt neben besonderen Fachkräften auch entsprechende Laboratorien voraus. Da beides in den ersten Jahren des Aufbaues nicht vorhanden war, wurden die Untersuchungen zunächst von ausserhalb der Verwaltung stehenden Abwasserlaboratorien durchgeführt. Inzwischen sind einige Direktionen bereits selbst dazu in die Lage versetzt worden. So ist auch bei der Direktion Duisburg eine chemische Fachkraft mit den notwendigen Mitarbeitern eingestellt worden und die Direktion hat ein eigenes Wasser-gütelabor eingerichtet.

Um Proben gleich an Ort und Stelle aufarbeiten zu können, ist ausserdem ein direktionseigenes Messschiff zusätzlich als schwimmendes Labor ausgerüstet worden.

Ferner gehören zu den Aufgaben die Untersuchungen besonderer Abwassereinleitungen. Grundsätzlich ist es Sache der Ortsbehörden, also der Wasser- und Schiffahrtsämter, die Kontrolle der Wasserbenutzungen durchzuführen. Handelt es sich aber wie hier um die Beurteilung besonders schwieriger und komplexer Abwässer, etwa der chemischen Grossindustrie, so muss sich das Amt der Direktion und deren Hilfsmittel, der Bundesanstalt für Gewässerkunde oder ausserhalb der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung stehender Fachgutachter bedienen.

In meinem Direktionsbezirk wird es z. B. seit Jahren so gehandhabt, dass alle bedeutenden Grossverschmutzer in halbjährlichem Turnus von Gutachten des Bundesgesundheitsamtes in Berlin, der Bundesanstalt für Gewässerkunde oder von sonstigen Gutachtern auf Kosten der Unternehmen überprüft und beraten werden. Diese Praxis hat sich bewährt und soll beibehalten werden. In immer stärkerem Masse kann sich aber nur die Direktion selbst dank ihrer Ausstattung mit den geeigneten Fachkräften und Geräten in die Ueberwachung schwieriger Abwassereinleitungen einschalten und sowohl den Kreis als auch die Häufigkeit der bisherigen Untersuchungen ausdehnen und vergrössern.

Auch die Ueberwachung der Gewässer auf Radioaktivität wird zukünftig von der Wasser- und Schiffahrtsdirektion nach Richtlinien der Bundesanstalt für Gewässerkunde durchgeführt. Zu diesem Zweck sind die Bundeswasserstrassen in drei Messbereiche, einen süddeutschen, einen west- und einen norddeutschen eingeteilt worden. Der Messplatz für den westdeutschen Bereich, der zurzeit noch von der Bundesanstalt für Gewässerkunde betreut wird, wird zur Direktion Duisburg verlegt. Hier ist inzwischen ein zweites Labor, nämlich ein Radioaktivitätslabor im Aufbau, in dem die täglich eintreffenden, von den Aussenbeamten der Wasser- und Schiffahrtsämter entnommenen Wasser-, Schlamm- und Planktonproben verarbeitet werden sollen. Zusätzlich werden kontinuierlich arbeitende Radioaktivitätsmessgeräte im Vorfluter installiert.

Ein weiteres Arbeitsgebiet der Direktionen ist das Aufstellen von Reinhalteordnungen, die ich deshalb hier erwähne, weil sie, zumindest mittelbar, für die Gewässerüberwachung von grosser Bedeutung sind. Der Erlass von Reinhalteordnungen ist im § 2 des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstrassen vom 17. August 1960, das zum ersten Male für das weitverzweigte Netz der Bundeswasserstrassen eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen hat, geregelt. Reinhalteordnungen werden für Bundeswasserstrassen oder Teile von solchen, die in ihrer physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit durch das Zuführen von Stoffen in erheblichem Masse schädlich verändert werden, durch Rechtsverordnungen erlassen. Ihr Zweck besteht darin, sowohl den künftig einzuhaltenden Gütezustand des Flusswassers als auch die zur

Erreichung dieses Ziels an die Wassernutzer zu stellenden Anforderungen festzusetzen. Es liegt auf der Hand, dass diese Forderungen erst dann aufgestellt werden können, wenn durch eingehende Untersuchungen ein möglichst vollständiges Bild über den Gütezustand des jeweiligen Gewässers erarbeitet und Klarheit darüber gewonnen ist, welcher Gütezustand zukünftig anzustreben ist. Die oben erwähnten, von den Wasser- und Schiffahrtsdirektionen durchgeföhrten Vorfluteruntersuchungen dienen nicht zuletzt diesem Zweck.

Zu den Aufgaben der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen gehören ferner die Durchführung von Bewilligungsverfahren und die Umstellung alter Rechte und Befugnisse. Bewilligungen sind nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstrassen subjektiv öffentliche Rechte, die für Wasserbenutzungen erteilt werden. Im Rahmen dieser Verfahren sind die besonderen Abwasseruntersuchungen und die darauf beruhenden Auflagen und Bedingungen von grösster praktischer Bedeutung. Hier liegt auch der Schwerpunkt der Beratertätigkeit der Direktionen über die zweckmässigsten Formen der Abwasserreinigung und der Art und Lage der Einleitungs- und Entnahmeanlagen. Dabei stehen ihnen wiederum, falls notwendig, die Bundesanstalt für Gewässerkunde, das Bundesgesundheitsamt und andere Gutachter zur Seite.

Bei den Direktionen werden Wasserbücher und Abwasserkarten geführt. Die Wasserbücher sind öffentliche Register, in die Rechte oder sonstige Genehmigungen eingetragen werden. Von grösserer Bedeutung für die praktische Gewässerüberwachung sind aber die Abwasserkarten und Verzeichnisse. Es handelt sich dabei um die karteimässige Erfassung aller Abwassereinleitungen und Wasserentnahmen im Direktionsbezirk. Diese Karten, die fortlaufend ergänzt und vervollständigt werden, enthalten alle wichtigen Daten wie Wasser- und Einleitungsmengen, Abwasserzusammensetzung und Untersuchungsergebnisse. Auf diese Weise besteht für die Ueberwachungsorgane ein beinahe lückenloses Bild über alle Wasserbenutzungen im Direktionsbezirk und darüber hinaus an allen Bundeswasserstrassen. Die Wasser- und Schiffahrtsämter führen Zweitausfertigungen der Abwasserkartei.

Bei den Ortsbehörden, den Wasser- und Schiffahrtsämtern, wird das Aufgabengebiet der Gewässerreinhaltung von einem technischen Beamten des höheren Dienstes federführend bearbeitet. Zu den Hauptaufgaben gehört die Kontrolle aller im Amtsreich gelegenen Wasserbenutzungen. Die Ueberwachung erstreckt sich auch auf alle der Benutzung unmittelbar dienenden Anlagen wie Rohrleitungen, Kläranlagen und sonstige betriebliche Einrichtungen, die für die Wasserbenutzung bestimmt sind.

Wie bereits betont, führt das Wasser- und Schiffahrtsamt die Ueberwachung schwieriger Abwasser einleitungen in Zusammenarbeit mit der Direktion bzw. sonstigen Gutachtern durch.

Für die ständige Ueberwachung des Vorfluters und aller Wasserbenutzungen stehen den Aemtern ihre

Streckenaufsichtsbeamten und Strommeister zur Verfügung. Diese Beamten des gehobenen bzw. mittleren Dienstes üben auf den Bundeswasserstrassen die strompolizeiliche Exekutive, d. h. die polizeiliche Vollzugs- gewalt hinsichtlich des Zustandes der Gewässer und ihrer Ufer aus. Sie sind es, die den unmittelbaren Kontakt der Verwaltung mit den Wasserstrassen sichern. In meinem Direktionsbereich z. B. gehören auf etwa 220 km Streckenlänge zu den 3 Wasser- und Schiffahrtsämtern je 4 Streckenaufsichtsbeamte und je 2—3 Strommeister, also etwa 20 Beamte. Dadurch steht der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung ein feinmaschiges Netz von Ueberwachungsorganen zur Verfügung.

Die Beamten sind für die Aufgaben der Gewässer- überwachung besonders geschult worden. Durch Fach- kräfte der Bundesanstalt für Gewässerkunde und durch Schulungskurse bei Abwasserverbänden sind sie in der Lage, folgende Tatbestände zu beobachten und nach besonders verfassten Meldebogen Bericht darüber zu erstatten: äussere Beschaffenheit des Abflusses, Temperatur, Reaktion, Gehalt an ungelösten Bestandteilen, Faulproben, Kaliumpermanganatverbrauch, Sauerstoff- ermittlungen im Vorfluter und einfache biologische Beobachtungen.

Um diese ersten, als unmittelbare Wahrnehmungen wichtigen Untersuchungen an Ort und Stelle durch- führen zu können, sind die Beamten mit den entsprechenden Untersuchungsgeräten ausgestattet worden. Wenn die mit ihnen gefundenen Untersuchungsergebnisse natürlich oft noch einer Ergänzung bedürfen, so hat sich doch diese Art der Ueberwachung bewährt. Das gilt vor allem deshalb, weil diese untersten Ueberwachungsorgane mit eigenen Motorbooten ausgerüstet und beinahe ständig auf dem Wasser sind. Auf diese Weise können sie an Ort und Stelle den Ursachen einer auftretenden Verschmutzung nachgehen.

Ihr besonderes Augenmerk richten die Aussenbeamten auch auf die Kontrolle der Schiffahrt, in der noch immer die Unsitte zu beobachten ist, verölte Bilgen- oder Tankwaschwässer in den Strom zu pumpen. Werden solche Fälle beobachtet, so nehmen sie den Tatbestand auf und geben ihn an die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen weiter, die diese Verstösse je nach ihrer Bedeutung selbst als Ordnungswidrigkeiten verfolgen oder an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens weiterleiten.

Als zusätzliche Ueberwachungsmassnahmen sind in Strompeilern und Brücken ständige Messtellen eingerichtet, die mit selbstschreibenden Apparaten einige für die Beurteilung der Wassergüte wichtige Indikatoren fortlaufend aufzeichnen.

Ueber diese eigentliche Ueberwachungstätigkeit hinaus ist es auch Aufgabe der Wasser- und Schiffahrtsämter, den unmittelbaren Kontakt mit allen Was-

serbenutzern herzustellen und zu unterhalten. Das geschieht vor allem im Rahmen der von den Aemtern durchzuführenden Erlaubnisverfahren und bei der Kontrolle der in den bereits erteilten Genehmigungen festgesetzten Auflagen und Bedingungen. Ebenso wie innerhalb der Bewilligungsverfahren die Direktionen, so entfalten die Aemter innerhalb der Erlaubnisverfahren ihre hauptsächliche Berateritätigkeit.

Zur Organisation der Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung ist noch zu erwähnen, dass alle ihre Dienststellen durch ein wasserstrasseneigenes Fernsprechnetz miteinander verbunden sind, so dass eine schnelle Nachrichtenübermittlung gesichert ist. Darüber hinaus besteht zwischen den Aemtern und Direktionen und den auf der Strecke befindlichen Dienstbooten ein im Aufbau befindliches eigenes Funk- sprechnetz.

Abschliessend möchte ich ein Beispiel für die Zusammenarbeit der Verwaltung auf der einen und Landesdienststellen und privaten Unternehmungen auf der anderen Seite nennen. Durch Leckagen, Unglücksfälle und Havarien gelangen gelegentlich Mineralöle, Chemikalien oder auch radioaktive Stoffe in den Strom. Auf dem Rhein ist deshalb ein Warndienst eingerichtet worden, der sich in erster Linie an die Schiffahrtstreibenden und die Wasserschutzpolizei, die als Landespolizei schiffahrtspolizeiliche Vollzugsaufgaben wahrnimmt, wendet. Jeder Schiffahrtstreibende ist aufgefordert, bei Beobachtungen der genannten Unfälle unverzüglich die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen. Diese gibt die Meldung vor allem an die Wasserwerke und die Wasser- und Schiffahrtsämter weiter. Auf diese Weise wird eine rechtzeitige Benachrichtigung der Trinkwasserversorgungswerke angestrebt, damit diese die erforderlichen Schutzmassnahmen ergreifen können.

Ich habe meine Ausführungen in besonderem Masse auf die Bundeswasserstrasse Rhein zugeschnitten. An den Kanälen und Seewasserstrassen bestehen gewisse Abweichungen.

Zur Finanzierung der Gewässerüberwachung in der bundeseigenen Verwaltung kann ich mich kurz fassen. Da die Ueberwachung fast ausschliesslich mit eigenen Dienstkräften und Geräten der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung durchgeführt wird, erfolgt die Finanzierung im wesentlichen aus den Etatmitteln des Bundesministers für Verkehr. Die Wasserbenutzer selbst werden zu den Kosten der Ueberwachung nur dann herangezogen, wenn für ihre Benutzungen besondere, vor allem in den Auflagen ihrer Genehmigungen festgesetzte Kontrollmassnahmen (periodische Untersuchungen, Gutachter) notwendig sind. Die gesamte normale wasserpolizeiliche Kontrolle wird durch staatliche Mittel finanziert.